



Beschlussvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0279/2 Status: öffentlich Datum: 08.12.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.11.2017	Ausschuss für Umwelt und Planung	11	0	2
16.11.2017	Kreisausschuss	10	0	1
07.12.2017	Kreisausschuss			
20.12.2017	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes auf Einvernehmenserteilung zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Deponie Haaßel

Sachverhalt:

Am 04.03.2011 beantragte die Firma Kriete Kaltrecycling GmbH beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb eine Deponie der Klasse I in Haaßel gemäß § 35 Abs. 2 KrWG. In der Deponie Haaßel sollen mineralische Abfälle (z. B. Boden, Bauschutt) abgelagert werden.

Für die mit dem Vorhaben verbundene Gewässerbenutzung (Einleitung von Oberflächenwasser in den Windershusener Abzugsgraben und Versickerung in ein Versickerungsbecken) ist die Erteilung einer Erlaubnis erforderlich. Über die Erteilung entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde, somit das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg. Die Entscheidung ist jedoch gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Im Rahmen der durchgeführten Anhörung des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat die untere Wasserbehörde das Einvernehmen bisher nicht erteilt. Der Plan wurde vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg am 28.01.2017 festgestellt.

Mit Urteil vom 04.07.2017 hat das OVG Lüneburg nunmehr Folgendes entschieden:

Wird eine wasserrechtliche Erlaubnis von der Planfeststellungsbehörde ohne das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde erteilt, liegt ein Verfahrensfehler im Sinne des § 4 Abs. 1a UmwRG vor, der von einem anerkannten Umweltverband gerügt werden kann.

Um den Verfahrensfehler bzgl. der wasserrechtlichen Erlaubnis im Rahmen eines Planergänzungsverfahrens heilen zu können, wurde die untere Wasserbehörde vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg mit Schreiben vom 24.10.2017 (s. Anlage) nunmehr unter Fristsetzung aufgefordert, das Einvernehmen zu erklären oder die Gründe zu benennen, die an der Herstellung des Einvernehmens hindern.

Der Antrag befindet sich derzeit erneut in der fachlichen Prüfung. Dazu wurden dem Landkreis umfangreiche Unterlagen vorgelegt.

Die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens ist grundsätzlich ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Umwelt und Planung am 08.11.2017 hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 16.11.2017 jedoch bereits die nachstehende **Beschlussempfehlung zu 1.)** für die Kreistagsitzung am 20.12.2017 abgegeben.

Die inhaltliche Stellungnahme an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg zum beantragten Einvernehmen ist beigefügt.

Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung am 07.12.2017 mit der Angelegenheit befasst. Eine **Beschlussempfehlung zu 2.)** für den Kreistag wurde nicht abgegeben.

Beschlussvorschlag:

1. Über den Antrag des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes auf Einvernehmenserteilung zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Deponie Haaßel wird nach der erneuten fachlichen Prüfung durch den Kreistag entschieden. Es wird sichergestellt, dass alle Fakten, Anregungen und Bedenken, die für oder gegen eine Einvernehmenserteilung sprechen, aufgenommen werden.
2. Die anliegende Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg zu dessen Antrag auf Einvernehmenserteilung zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Deponie Haaßel wird beschlossen.

Luttmann